

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird um den TOP 11.3 „Benennung eines ordentlichen Mitgliedes in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss“ ergänzt und festgestellt.

Begründung:

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat uns über eine personelle Veränderung informiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Vorbericht zu TOP 11.3.

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der Klausurtagung am
16.03.2026 und der 222. Präsidiumssitzung am 17.03.2026 in
Freyburg (Unstrut)

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die Klausurtagung und die 222. Präsidiumssitzung wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu den Niederschriften der Klausurtagung am 16.03.2026 und der 222. Präsidiumssitzung am 17.03.2026 in Freyburg (Unstrut) eingegangen.

Magdeburg, den 30.04.2026

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiterin: Geschäftsführerin Anike Ostrowski

TOP 3 **KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-
GmbH
Jahresabschluss 2025**

Anlagen Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt
Verwaltungs-GmbH 2025 (Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zum 31. Dezember 2025, der eine Bilanzsumme von 58.271.724,96 Euro und einen Jahresüberschuss von 3.973.056,76 Euro ausweist, wird festgestellt.*

Aus dem Jahresüberschuss wird ein Betrag von 1.300.000,00 Euro ausgeschüttet. Die Auszahlung erfolgt am 01.07.2026. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Der Geschäftsführung der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 die Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dessau-Roßlau. Der Auftrag ist durch die Geschäftsführerin der KWV Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH zu erteilen.*

Begründung:

3.1 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

Die KWV hält unverändert gegenüber dem Stichtag des Vorjahres eine Beteiligung an der KOWISA GmbH nach deren gesellschaftsvertraglich regeltem Punktesystem in Höhe von 20.868 Punkten und ist damit deren größter Gesellschafter. Bei einer Gesamtpunktzahl der KOWISA GmbH zum 31.12.2025 von 140.020 Punkten entspricht dies einer Beteiligungsquote von 14,91 %.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigelegt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2025 wurde durch die Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, geprüft. Den Prüfungsbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Abschlussprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2025 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann.

Das Jahresergebnis 2025 der KWV in Höhe von 3,97 Mio. EUR ist geprägt von den Erträgen aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Diese betragen 3,8 Mio. EUR und fallen damit um 0,7 Mio. EUR höher aus als die Vorjahreserträge. Dies liegt im Wesentlichen darin begründet, dass die KOWISA GmbH im Jahr 2025 eine erhöhte reguläre Ausschüttung für das Jahr 2024 von 120 EUR/Punkt und eine Sonderausschüttung von 60 EUR/Punkt vorgenommen hat. Im Jahr 2024 erfolgte dagegen die reguläre Ausschüttung für das Jahr 2023 in Höhe von 110 EUR/Punkt und eine Sonderausschüttung von 40 EUR/Punkt.

Die Geschäftsführung der KWV schlägt in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) vor, aus dem Jahresüberschuss 2025 der KWV in Höhe von 3.973.056,76 EUR einen Betrag von 1.300.000,00 EUR am 01.07.2026 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 2.673.056,76 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3.2 Entlastung der Geschäftsführung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 der KWV, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist beigelegt. Er wurde durch die HLB Schumacher Leipzig GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz sowie Gewinn-

und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Dem Abschluss des Geschäftsjahres 2025 wurde durch den Abschlussprüfer, der Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

3.3 Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2025

Die Dornbach GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dessau-Roßlau, war mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 durch einen Prüferwechsel das erste Mal als Abschlussprüfer für die Gesellschaften der KOWISA-Gruppe tätig geworden. Die Prüfung verlief zufriedenstellend und ohne zeitliche Verzögerungen.

Den Aufwand für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2026 der KWV erwartet die Geschäftsführung in Höhe von rund 5.900,00 EUR (inkl. USt).

Im Hinblick auf einen weiterhin effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Es ist daher vorgesehen, den Gremien der anderen Gesellschaften der KOWISA-Gruppe gleichlautende Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

3.4 Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüberhinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Im Jahr 2025 fand bei der KOWISA GmbH eine Gesellschafterversammlung statt.

Dies war die ordentliche Gesellschafterversammlung am 10.09.2025, auf der der vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2024 wurde durch die Gesellschafterversammlung für das Geschäftsjahr 2024 eine erhöhte reguläre Ausschüttung von 120 EUR/Punkt beschlossen. Darüber hinaus konnte auch für das Geschäftsjahr 2024 eine Sonderausschüttung beschlossen werden. Sie betrug 60 EUR/Punkt (Vorjahr 40 EUR/Punkt) und kam zeitgleich mit der regulären Ausschüttung zur Auszahlung. In Summe wurde somit an die Gesellschafter im Jahr 2025 ein Betrag von 180 EUR/Punkt (vor einzubehaltender Steuer) ausgeschüttet.

Weiterhin wurde auf der Gesellschafterversammlung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA GmbH die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt und es wurde auf Basis des Vorschlages des Aufsichtsrates nach fünfmaliger Bestellung des bisherigen Wirtschaftsprüfers eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2025 gewählt.

Überdies war nach dem Ende der regulären Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates eine Neuwahl des Aufsichtsrates vorzunehmen. Alle bisherigen Aufsichtsratsmitglieder stellten sich erneut zur Wahl und wurden durch die Gesellschafterversammlung einstimmig für eine weitere Wahlperiode in den Aufsichtsrat der KOWISA gewählt.

Im Jahr 2025 trat der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH zu fünf Sitzungen zusammen.

Die erste Aufsichtsratssitzung fand am 02.04.2025 statt. Die Geschäftsführung berichtete darüber, dass die Stadt Harzgerode als neuer Gesellschafter beigetreten ist, wodurch sich die Gesamtpunktzahl der KOWISA erhöht hat. Weiterhin gab die Geschäftsführung einen Ausblick auf das erwartete Jahresergebnis 2024 und berichtete über die aktuelle Vermögens- und Ertragslage. In diesem Zusammenhang wurde im Aufsichtsrat auch die Entwicklung der Ausschüttung der KOWISA erörtert. Im Hinblick auf den vorgesehenen Wechsel des Abschlussprüfers sind des Weiteren die Angebote der potentiellen neuen Abschlussprüfer vorgestellt und durch den Aufsichtsrat diskutiert worden. Darüber hinaus wurden die Geschäftsführungen von KBM und KBA zur Stimmrechtsausübung in den Hauptversammlungen ihrer Beteiligungen enviaM bzw. Avacon ermächtigt.

In der Sitzung am 19.06.2025 hat sich der Aufsichtsrat im Beisein des Wirtschaftsprüfers mit den Jahresabschlüssen 2024 der KOWISA GmbH, der KBA und der KBM befasst. Es bestand ausreichend Gelegenheit für Nachfragen an den Wirtschaftsprüfer und die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Jahresabschlüssen. Im Ergebnis dieser Befassung wurden dann die notwendigen Beschlüsse zur Feststellung der Jahresabschlüsse der KOWISA, KBA und KBM, zu den Ausschüttungen der KBA und KBM sowie zur Entlastung der Gremien gefasst. Ausführlich erörterte der Aufsichtsrat nochmals die Entwicklung der Ausschüttung der KOWISA mit dem Ergebnis, dass aufgrund der nunmehr nachhaltig zu erwartenden Erträge aus der Beteiligung an der MIDEWA die reguläre Ausschüttung grundsätzlich auf 120 EUR/Punkt angehoben werden und es für das Geschäftsjahr 2024 aufgrund weiterer Sondereinflüsse erneut eine Sonderausschüttung geben sollte. Es wurde ein entsprechender Empfehlungsbeschluss an die Gesellschafterversammlung gefasst. Nachdem die Prüfungsgesellschaft fünf Jahre in Folge die Abschlüsse der KOWISA Gruppe geprüft hatte, wurde des Weiteren im Aufsichtsrat auch über die nach Ausschreibung neu zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten und die notwendige Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung vorbereitet. Auch die weitere inhaltliche Vorbereitung der Gesellschafterversammlung der KOWISA im September 2025 war Gegenstand der Sitzung.

Im Rahmen der Sitzung am 10.09.2025, die im Vorfeld der Gesellschafterversammlung zu deren weiterer Vorbereitung abgehalten worden ist, fasste der Aufsichtsrat auch einen Beschluss zum Abschluss einer D&O-Versicherung.

Weiterhin fand am 10.09.2025 im Anschluss an Gesellschafterversammlung die konstituierende Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrates statt. Auf dieser wurden erneut Herr Nico Schulz, Bürgermeister der Hansestadt Osterburg, zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie Herr Jens Hünerbein, Bürgermeister der Stadt Gommern, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates gewählt.

Die letzte Sitzung des Jahres fand am 30.10.2025 statt. In dieser wurde der Aufsichtsrat über aktuelle Entwicklungen in der KOWISA sowie den Beteiligungen informiert.

Der Aufsichtsrat der KOWISA ist in seinen Sitzungen insgesamt immer aktuell über die Finanzlage innerhalb der KOWISA-Gruppe sowie die Entwicklungen bei den Beteiligungsunternehmen Avacon AG, enviaM AG, GISA GmbH und MIDEWA informiert worden. Ein weiterer Schwerpunkt der Lageberichterstattung der Geschäftsführung in den Sitzungen bildete die Vermietungstätigkeit der KOWISA hinsichtlich der im Bruno-Beye-Ring Magdeburg errichteten Reihenhausanlage. Die Vermietungstätigkeit wird in den kommenden Jahren bis zum vollständigen Erwerb der Einzel-Objekte durch den jetzigen Verwalter, der Wohnungsbaugesellschaft Magdeburg (WOBAU), fortgesetzt. Der vertraglich vereinbarte Erwerb durch die WOBAU begann Ende 2024 und wird sukzessive bis Ende 2030 erfolgen.

Die Berichterstattung zu den Beteiligungsunternehmen beinhaltete auch aktuelle Entwicklungen bei den wirtschaftlichen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, eingetretene personelle Veränderungen in den Geschäftsführungen bzw. bei den Vorständen und Informationen zu den Jahresergebnissen sowie zur Planung und zur weiteren mittelfristigen und strategischen Ausrichtung.

Die Vertreter der KOWISA sind ihren Aufgaben in den Aufsichtsräten der Avacon AG, der enviaM, der MITNETZ STROM, der MITGAS, der GISA, der MIDEWA, im Beirat der enviaM sowie im Regionalbeirat Sachsen-Anhalt der MITNETZ STROM nachgekommen und haben dort kommunale Positionen einbringen können. Auch der Beirat der KBA und der Aufsichtsrat der KBM haben sich im vergangenen Jahr mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten befasst und sich in den Sitzungen mit Vertretern der Unternehmen austauschen können. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die in den Gremien notwendigen Beschlüsse gefasst.

Aktuelle Entwicklung:

Die bislang im Jahr 2026 bei der KOWISA GmbH abgehaltene Aufsichtsratssitzung sowie die im schriftlichen Verfahren erfolgte Beschlussfassung hatten neben dem Wirtschaftsplan für 2026 und der Bestellung einer weiteren Prokura für den Referenten Beteiligungsmanagement der KOWISA, Herrn Timme, im Wesentlichen die Ermächtigung der Geschäftsführungen der Tochterunternehmen KBA und KBM zur Beschlussfassung in den Hauptversammlungen der Avacon AG bzw. der enviaM AG zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang umfasste die Lageberichterstattung zu den Beteiligungsgesellschaften insbesondere die Berichterstattung zu den Jahresabschlüssen 2025 dieser Regionalversorger. Beide Gesellschaften konnten das Geschäftsjahr 2025 erfolgreich abschließen. Die auf der Hauptversammlung der Avacon AG beschlossene Dividende bewegte sich auf dem Vorjahresniveau. Die Hauptversammlung der enviaM AG hat aufgrund von einmaligen ergebniserhöhenden Sondereffekten eine im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Dividende beschlossen. Beide Auszahlungen erfolgten Anfang Mai 2026.

Des Weiteren hat die MIDEWA auf der Gesellschafterversammlung Ende April 2026 die Ausschüttung des Jahresergebnisses 2025 beschlossen. Die Auszahlung wird Anfang Juni 2026 erfolgen.

Insgesamt ist somit bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine stabile Entwicklung der Ertragslage der KOWISA-Gruppe für das Geschäftsjahr 2026 zu verzeichnen.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman

TOP 4 Jahresabschluss 2025 des SGSA

- 4.1** *Vorstellung des Ergebnisses*
- 4.2** *Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg*
- 4.3** *Entlastung des Landesgeschäftsführers*
- 4.4** *Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2026*

Anlagen

- (1) Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2025 vom 06.03.2026 (Kassenabschluss, Rücklagen/Vermögensübersicht/ Geldanlagen, Veränderung der liquiden Mittel)
- (2) Erläuterungsbericht zur Jahresrechnung 2025 vom 06.03.2026
- (3) Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10.04.2026

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. *Das Ergebnis der Jahresrechnung 2025 mit einem Vermögen in Höhe von 5.129.922,32 € und einem Jahresergebnis in Höhe von -468.722,61 € wird festgestellt.***
- 2. *Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2025 des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg vom 10.04.2026 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.***
- 3. *Herrn Landesgeschäftsführer Bernward Küper wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 erteilt.***
- 4. *Das Präsidium bestimmt für die Prüfung der Jahresrechnung 2026 das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.***

Begründung:

Das Präsidium ist gemäß § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung für die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes, die Entlastung des Landesgeschäftsführers und die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung zuständig.

Zu TOP 4.1 - Vorstellung des Ergebnisses

Der Haushaltsabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde zum 31.12.2025 in den Einnahmen und Ausgaben (einschließlich der Entnahmen und Rückführungen bei den Rücklagen) jeweils mit 2.345.049,07 € festgestellt. Das Haushaltssoll wurde somit in den Einnahmen und Ausgaben jeweils um 582.650,93 € unterschritten.

Der Kassenabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben jeweils im Anordnungssoll und im Ist ebenfalls mit 2.345.049,07 € festgestellt. Das kassenwirksame Jahresergebnis schloss mit einem Defizit von 468.722,61 € ab.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigelegte Jahresrechnung und den Erläuterungsbericht verwiesen.

Zu TOP 4.2 - Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2025 durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg ist beigelegt. Besondere Hinweise oder Prüfungsbemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt nicht gegeben.

Zusammengefasst wird festgestellt, dass die Jahresrechnung 2025 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entspricht, soweit die Buchführung und das Belegwesen geordnet sind. Auf allen geprüften Belegen war die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bestehen keine Hinderungsgründe, die Jahresrechnung 2025 zu bestätigen sowie dem Landesgeschäftsführer für das Geschäftsjahr 2025 die Entlastung zu erteilen.

Zu TOP 4.3 - Entlastung des Landesgeschäftsführers

Dem Präsidium wird vorgeschlagen, dem Landesgeschäftsführer Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 zu erteilen.

Zu TOP 4.4 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern oder Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung 2026

Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg auch mit der Prüfung der Jahresrechnung 2026 zu betrauen. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Vorfeld mündlich seine Bereitschaft erklärt, diese Prüfung durchzuführen.

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 5 **Erwartungen an Landtag und Landesregierung der
9. Wahlperiode; Vorbereitung der 71. Kreisvorstandskonferenz am 08.06.2026 in Halle (Saale)**

Anlagen: (1) Stellungnahme der Fraktion Die Linke vom 09.04.2026
(2) Stellungnahme der SPD-Fraktion vom 20.04.2026
(3) Stellungnahme der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.04.2026
(4) Stellungnahme der FDP-Fraktion vom 25.04.2026
(5) Stellungnahme der CDU-Fraktion vom 30.04.2026
(6) Zusammenfassung

Bisherige Beratung: 220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 (TOP 9)
221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 (TOP 4)
222. Präsidiumssitzung am 17.03.2026 (TOP 5)

1. Sitzung des gesch. Präsidiums am 26.01.2026 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die von den regierenden Fraktionen eingegangenen Stellungnahmen auf unser Erwartungspapier zur Kenntnis.

Begründung:

Entsprechend dem Beschluss des Präsidiums in seiner 222. Sitzung wurde den Spitzenkandidaten und den Fraktionen der im Landtag vertretenden Parteien unser Positionspapier „Erwartungen an Landtag und Landesregierung der 9. Wahlperiode mit der Bitte um eine schriftliche Stellungnahme übersandt. Aktuell liegen uns folgende Rückantworten vor:

- Stellungnahme der Fraktion Die Linke vom 09.04.2026 (**Anlage 1**)
- Stellungnahme der SPD-Fraktion vom 20.04.2026 (**Anlage 2**)

- Stellungnahme der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 24.04.2026 (*Anlage 3*)
- Stellungnahme der FDP-Fraktion vom 25.04.2026 (*Anlage 4*)
- Stellungnahme der CDU-Fraktion vom 30.04.2026 (*Anlage 5*)

Eine detaillierte Gegenüberstellung der wesentlichsten Eckpunkte der Antworten auf jede einzelne Frage finden Sie in der *Anlage 6*.

Die Antworten bezogen auf die einzelnen Fragenkomplexe lassen sich aus Sicht der Landesgeschäftsstelle wie folgt zusammenfassen:

Fragenkomplex I: Kommunen stärkere Gestaltungsspielräume eröffnen

1. Werden Sie die kommunale Eigenverantwortung weiter stärken?

Alle fünf Parteien bekennen sich zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortung. **Die Linke** betont dabei besonders die finanzielle Freiheit im eigenen Wirkungskreis und eine vertrauensvolle Partnerschaft mit dem Land. **Die Bündnis 90/Die Grünen** heben gleichwertige Lebensverhältnisse als Ziel hervor. Die **FDP** formuliert am schärfsten: Kommunen sollen nicht länger als „Ausführungsorgane“ verstanden, sondern als eigenständige Entscheidungsträger mit klaren Kompetenzen gestärkt werden. **CDU** und **SPD** betonen die Partnerschaft, bleiben aber unkonkret.

2. Welche Schritte unternehmen Sie, um Kommunen frühzeitig, verbindlich und transparent in Gesetzgebungsprozesse einzubeziehen?

Bei der **verbindlichen Beteiligung an Gesetzgebungsprozessen** geht **Die Linke** scheinbar am weitesten und erkennt dabei die bestehende Rechtslage. **FDP** und **SPD** wollen Beteiligungsverfahren systematisieren. **CDU** und **Bündnis90/Die Grünen** setzen auf die Fortführung bestehender Regelungen.

3. Wie können Kommunen mehr Flexibilität durch pauschale Zuweisungen erhalten, statt durch zweckgebundene Mittel eingeschränkt zu sein?

Die Forderung nach **mehr pauschalen Zuweisungen** findet bei allen Parteien Zustimmung. **Die Linke** und **FDP** wollen die Förderstruktur am deutlichsten vereinfachen. Die **CDU** verweist in diesem Zusammenhang auf das noch ausstehende vertikale FAG-Gutachten.

4. Welche Möglichkeiten sehen Sie, Experimentierklauseln stärker zu nutzen, um Handlungsspielräume zu eröffnen?

Experimentierklauseln werden von allen Parteien befürwortet. Die **FDP** will die Möglichkeiten „deutlich ausweiten“, die **CDU** verweist auf konkrete Praxisbeispiele (Rettungsdienstgesetz).

Fragenkomplex II: Finanzierung auskömmlich gestalten & Konnexität wahren

1. Wie stehen Sie zu der Forderung der Kommunen, die Beteiligung der Kommunen am bundesweiten Umsatz- und Einkommensteueraufkommen zu erhöhen?

Alle fünf Parteien befürworten eine stärkere Beteiligung der Kommunen an den Gemeinschaftssteuern. Insbesondere **Die Linke** und die **SPD** beziehen in ihre Antwort ausdrücklich eine stärkere **kommunale Beteiligung am Umsatz- und Einkommensteueraufkommen** ein. Die **CDU** unterstützt die Forderung, stellt aber den Vorbehalt auf, dass dies nicht zulasten des Landes gehen dürfe.

2. Wird eine Fortführung des aufgabenbezogenen Finanzausgleichsgesetzes unter Einbeziehung einer echten intensiven Bedarfsermittlung befürwortet?

Zur **Fortführung des aufgabenbezogenen Finanzausgleichs** macht die **CDU** keine abschließende Aussage und koppelt Anpassungen an Koalitionsverhandlungen. **Die Linke**, **SPD** und **Bündnis 90/Die Grünen** befürworten die Fortführung klar. Die **FDP** bleibt vage, fordert aber grundlegende Reformen der kommunalen Finanzausstattung.

3. Welche Maßnahmen werden künftig ergriffen, um eine nachvollziehbare, vollständige und dauerhafte Gegenfinanzierung neuer oder erweiterter Aufgaben und Standards von EU, Bund und Land sicherzustellen?

Das **Konnexitätsprinzip** wird von allen Parteien anerkannt. Dies gilt aus Sicht der **SPD** auch für qualitative Erweiterungen bestehender Aufgaben. Die **FDP** ist dabei am unmissverständlichsten: „Das Konnexitätsprinzip ist nicht verhandelbar.“ Die **Bündnis 90/Die Grünen** fordern transparente Kostenfolgenabschätzungen im Gesetzgebungsprozess. Die **CDU** setzt auf Vorabprüfungen in Zusammenarbeit mit den Kommunen, sofern Landesaufgaben an Kommunen übertragen werden sollen.

4. Ist die Einführung eines kommunalen Entschuldungsprogramms geplant, um die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen langfristig zu sichern?

Bei der zentralen Frage des **kommunalen Entschuldungsprogramms** gibt es deutliche Unterschiede: **Die Linke** unterstützt ein solches Programm ausdrücklich. **Bündnis 90/Die Grünen** streben eine gerechte Altschuldenregelung mit substanzieller Bundesbeteiligung an. Die **CDU** macht ein entsprechendes Programm von der Haushaltslage des Landes abhängig. **SPD** und **FDP** machen keine konkreten Zusagen.

Fragekomplex III: Bürokratie abbauen

1. Welche konkreten Schritte sind angedacht, um die staatliche Leistungsfähigkeit und Umsetzbarkeit politischer Ziele realitätsnah auszurichten und ein Aufgaben- und Standardmoratorium zu etablieren?

Beim **Aufgaben- und Standardmoratorium** liefert die **SPD** die breiteste Maßnahmenliste: systematische Überprüfung von Berichtspflichten, Reduzierung von Doppelprüfungen, vereinfachte Förderverfahren und schnellere Vergabeverfahren. Die **FDP** fordert verbindliche Entscheidungsfristen und vollständige Digitalisierung. Die **CDU** setzt auf eine „ergebnisoffene Überprüfung“ bestehender Standards gemeinsam mit den Kommunen. **Die Linke** und **Bündnis 90/Die Grünen** betonen Praxischecks und interkommunale Zusammenarbeit.

2. Wie können Berichtspflichten und Kontrollmechanismen so gestaltet werden, dass sie Vertrauen statt Misstrauen fördern?

Bei **Berichtspflichten und Kontrollmechanismen** sind sich alle einig: Mehr Vertrauen, risikobasierte Kontrollen und Abbau von Doppelstrukturen.

3. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Zuwendungsrecht spürbar zu vereinfachen, das kommunale Dienstrecht attraktiver zu gestalten und die Umsetzung des Sozialrechts auf kommunaler Ebene zu erleichtern?

Die **Vereinfachung des Zuwendungsrechts** wird von allen adressiert. Zusammenfassend stehen alle für vereinfachte Förderverfahren mit standardisierten Anträgen und Pauschalisierung.

Beim **kommunalen Dienstrecht** machen jedoch CDU, SPD und FDP keine konkreten Angaben. **Die Linke** fordert faire Bezahlung, gute Ausbildungsperspektiven und ausreichend Personal. **Bündnis 90/Die Grünen** fordert mehr Handlungsfreiheit auf Seiten der Kommunen.

Beim **Sozialrecht** fordert **Die Linke** Leistungen aus einer Hand und finanzielle Entlastung der Kommunen durch den Bund; die **Bündnis 90/Die Grünen** wollen den Bundesanteil deutlich erhöhen.

4. Wie kann sichergestellt werden, dass Konzeptpflichten nur bei gesicherter Umsetzungsfinanzierung eingeführt werden?

Bei **Konzeptpflichten** machen **Die Linke** und **Bündnis90/Die Grünen** klare Zusagen: Konzeptpflichten soll es nur geben, wenn ihre Umsetzung finanziell gesichert ist. Die **CDU** verweist auf gemeinsame Lösungsfindung, die **SPD** und **FDP** machen keine ausdrücklichen Angaben zur Fragestellung.

Fragekomplex IV: Aufsicht mit Vertrauen – Unterstützung statt Kontrolle

Die Linken behandeln diesen Fragenkomplex nicht ausdrücklich.

1. Wie kann die Rechts- und Fachaufsicht auf Augenhöhe mit den Kommunen gestaltet werden, um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu fördern?

Alle anderen Parteien sprechen sich für eine **partnerschaftliche Rechts- und Fachaufsicht auf Augenhöhe** aus. Die **SPD** formuliert dies am praxisnahsten: „Beratung vor Eskalation, Prävention vor späterer Beanstandung.“ Die **Bündnis 90/Die Grünen** wollen die Kultur der Landesverwaltung mit regelmäßigem Dialog und Praxischecks aktiv verändern. Die **FDP** stellt klar: Aufsicht muss unterstützend wirken, nicht kontrollierend. Die **CDU** kündigt die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fördernden Rechts- und Fachaufsicht, insbesondere durch den Ausbau von Beratungsangeboten an.

2. Welche Schritte werden unternommen, um Entscheidungsspielräume durch realistische Fehlertoleranz zu erweitern?

Bei **realistischer Fehlertoleranz** zeigt die **CDU** am konkretesten Handlungsoptionen auf: größere Freigrenzen, KI-gestützte Plausibilitätsprüfung, mehr Pauschalisierung. Die **Bündnis 90/Die Grünen** betonen, dass nicht jeder formale Fehler automatisch sanktioniert werden muss. **Die Linke** und **SPD** machen hierzu keine direkten Aussagen.

3. Wie können Evaluationen als gemeinsame Lernprozesse etabliert und gleichzeitig Schulungs- und Fortbildungsangebote für kommunale Mitarbeiter ausgebaut werden?

Das Thema **Evaluationen und Fortbildungsangebote** für kommunale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von **CDU, SPD, FDP und Die Linke** komplett ohne Antwort gelassen (k. A.). Lediglich die **Bündnis 90/Die Grünen** sprechen sich für systematische Auswertung von Erfahrungen, offenen Austausch und Schulungsangebote aus – und geben damit die einzige inhaltliche Antwort auf diese wichtige Frage.

Fragekomplex V: Digitalisierung gemeinsam & praxisnah gestalten

1. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Digitalisierung als gesamtstaatliche Aufgabe zu fördern und dabei Standards zu setzen, die auch kleine Verwaltungen umsetzen können?

Alle fünf Parteien verstehen **Digitalisierung als gesamtstaatliche Aufgabe** und sprechen sich für gemeinsame Standards, landesweite Plattformen und aktive Unterstützung auch kleiner Verwaltungen aus. Dies ist der Bereich mit der größten inhaltlichen Übereinstimmung mit unseren Erwartungen.

Die **SPD** legt den Schwerpunkt auf landesweit nutzbare Basiskomponenten, medienbruchfreie Verfahren und sichere Datenschnittstellen. Die **CDU** betont verbindliche, praxistaugliche Standards und stärkere Koordination zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Die **FDP** will ein vollständig digitales Rathaus und fordert aktive Unterstützung – organisatorisch, finanziell und technisch. Die **Bündnis 90/Die Grünen** fordern, dass das Land sich stärker als Dienstleister versteht, und setzen auf „Einer-für-Alle“-Lösungen. **Die Linke** betont interkommunale Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Ressourcen für kleinere Verwaltungen.

2. Wie können gemeinsame Plattformen und praxiserprobte Lösungen entwickelt werden, um Insellösungen zu vermeiden und die Digitalisierung für alle Bürgerinnen und Bürger nutzbar zu machen?

Zur **Vermeidung von Insellösungen** sprechen sich alle Parteien für modulare, offene und wiederverwendbare Lösungen aus – vollständige Deckung mit unserer Forderung.

Wir bitten um Meinungsäußerung und -bildung des Präsidiums, insbesondere zum weiteren Vorgehen bezogen auf die anstehende Kreisvorstandskonferenz.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 6 **Rechtlicher Rahmen zur Festsetzung der Kreis- und
Verbandsgemeindeumlage (§ 99 Abs. 3, 4 KVG LSA)**

Anlagen: (1.) Schreiben David vom 18.03.2026 (Vertraulich)
(2.) Schreiben David vom 14.04.2026 (Vertraulich)
(3.) Schreiben Dombert vom 09.04.2026 (Vertraulich)

Bisherige Beratung: 210. Präsidiumssitzung am 29.01.2024 (TOP 3a)
215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 5)
216. Präsidiumssitzung am 03.02.2025 (TOP 3)
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium rät von einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen die Neureglung zur finanziellen Mindestausstattung in § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 KVG LSA ab. Stattdessen soll die von beiden Rechtsanwälten befürwortete Inzidentprüfung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens mit dem Ziel einer Vorlage an das Landesverfassungsgericht weiterverfolgt werden.

Begründung:

Als Reaktion auf die Rechtsprechung zur Verletzung der finanziellen Mindestausstattung im Zusammenhang mit der Erhebung der Kreisumlage wurde im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) neben der Aufnahme der allgemeinen verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Umlageerhebung erstmals auch bundesweit eine materiell-rechtliche Regelung zur Bemessung der finanziellen Mindestausstattung aufgenommen. Konkret wird das Gebot der finanziellen Mindestausstattung gewährt, wenn in einem Zeitraum von neun Jahren:

1. höchstens ein Viertel der kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlagesätze weniger als drei ausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweisen und
2. keine der kreisangehörigen Gemeinden ausschließlich unausgeglichene Salden der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit aufweist.

Der Zeitraum von 9 Jahren erstreckt sich dabei auf das Haushaltsjahr, für das die Festsetzung der Umlagesätze erfolgt, und die vorangegangenen Haushaltsjahre.

§ 99 Abs. 4 KVG LSA regelt die inhaltsgleiche Anwendung der Definition der finanziellen Mindestausstattung auch für die Verbandsgemeinden.

Die kritische Haltung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) hinsichtlich dieser Definition einer finanziellen Mindestausstattung dürfte hinlänglich bekannt sein. Sie war wiederholt Thema im Präsidium und floss in die [Stellungnahme vom 20.05.2025](#) gegenüber dem Landtag ein.

Das Präsidium des SGSA hatte die Landesgeschäftsstelle nach Gesetzesbeschluss beauftragt, die Erfolgsaussichten einer kommunalen Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Neuregelung in § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA (Mindestfinanzausstattung) zu prüfen. Hierzu wurden die Rechtsanwälte David (Prof. Versteyl Rechtsanwälte Hannover) und Prof. Dr. Dombert (Dombert Anwälte Potsdam) um eine Einschätzung zu den Erfolgsaussichten einer Kommunalverfassungsbeschwerde gebeten.

Aus den Schreiben von **Rechtsanwalt David** vom 18.03.2026 (**Anlage 1**) und 14.04.2026 (**Anlage 2**) geht zusammengefasst hervor:

- Die Neuregelung der Definition der finanziellen Mindestfinanzausstattung ist in vielerlei Hinsicht fachlich falsch.
- Herr David hat unter Verweis auf die Rechtsprechung des BVerwG deutliche Vorbehalte gegen eine gesetzliche Festlegung einer Definition der finanziellen Mindestausstattung. Kritisiert wird v. a. die mangelnde Möglichkeit, die Gründe für in der Vergangenheit aufgelaufene Fehlbeträge zu berücksichtigen. Der in § 99 Abs. 3 KVG LSA vorgesehene „Wenn-dann-Mechanismus“ schließt jegliche Feinsteuerung aus.
- Zudem wird die ausgeprägte Vergangenheitsbetrachtung beim gewählten Zeitkorridor von 9 Jahren kritisiert. Hier erfolgt aktuell im Gesetz eine Betrachtung des aktuellen Haushaltsjahres und der vorangegangenen 8 Haushaltsjahre. Jedoch sei die Frage der Einhaltung der Mindestfinanzausstattung v. a. auch eine in die Zukunft gerichtete Frage.
- David plädiert v. a. angesichts der restriktiven Rechtsprechung des hiesigen Landesverfassungsgerichts für eine inzidente Kontrolle der Neuregelung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Umlagefestsetzung (§ 42 LVerfGG) anstelle einer Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 LVerfGG).

***Anmerkung:** Die angesprochene restriktive Rechtsprechung wird zum einen deutlich hinsichtlich der Positionierung des LVerfG in Sachen finanzielle Mindestausstattung in den Verfahren Hecklingen/Nienburg (LVG 5/23 v. 21.01.2015) und Salzlandkreis (LVG 6/23 vom 21.01.2025) gegen das FAG 2022, über die wir in der 217. Präsidiumssitzung (TOP 4)*

berichtet hatten. Das LVerfG sieht zum einen keine in der Landesverfassung angelegte Unterscheidung zwischen einer für die Aufgabenwahrnehmung „angemessenen Finanzausstattung“ und einem Anspruch auf „finanzielle Mindestausstattung“. Zum anderen argumentiert das LVerfG hier ausschließlich auf Basis der landesverfassungsrechtlichen Regelung zur kommunalen Selbstverwaltung und lässt damit die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Mindestausstattung abgeleitet aus Art. 28 Abs. 2 GG unberücksichtigt.

Auch mit der Entscheidung vom 19.08.2025 (LVG 17/24) bezüglich der Klage Lützens gegen die Abschaffung der Ausnahmeregelung für die Finanzausgleichsumlage mit dem FAG 2024, über die wir in der 220. Präsidiumssitzung (TOP 8.4) berichtet hatten, wurden die Hürden für einen effektiven Rechtsschutz erneut und deutlich erhöht.

Aus dem Schreiben von **Rechtsanwalt Prof. Dr. Dombert** vom 09.04.2026 (**Anlage 3**) geht zusammengefasst hervor:

- Die Neuregelung zur Definition der finanziellen Mindestfinanzausstattung ist zweifelsfrei verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit folgt v. a. aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung ganz maßgeblich mit Blick auf andere Gemeinden definiert. Es widerspricht dem aus Art. 28 Abs. 2 GG abgeleiteten kommunalindividuellem Recht auf finanzielle Mindestausstattung, dass sich eine Gemeinde gefallen lassen muss, in eine Beziehung zu anderen Gemeinden gesetzt zu werden bzw. sie sich nur dann auf die Verletzung der finanziellen Mindestausstattung berufen kann, wenn die zahlenmäßigen Vorgaben der Norm (§ 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA) erfüllt sind.
- Auch Dombert sieht große prozessuale Risiken hinsichtlich der Zulässigkeit und Beschwerdebefugnis bei einer kommunalen Verfassungsbeschwerde. So sind die kreisangehörigen Gemeinden nicht unmittelbar von der Neuregelung in § 99 Abs. 3 KVG LSA betroffen, sondern nur mittelbar. Zudem könnte bei dem zugrundeliegenden Sachverhalt das Gebot der Rechtswegerschöpfung eine Rolle spielen.
- Auch Dombert empfiehlt daher ausdrücklich, keine kommunale Verfassungsbeschwerde (§ 51 LVerfGG) durchzuführen. Vielmehr wird angeregt, eine inzidente Kontrolle der Neuregelung im Rahmen einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Umlagefestsetzung (§ 42 LVerfGG) anzustreben. So soll die inhaltlich zu kritisierende Neuregelung über ein Verwaltungsgerichtsverfahren an das Landesverfassungsgericht herangetragen werden. Denn das vorgeschaltete Verwaltungsgerichtsverfahren eignet sich grundsätzlich eher zur Klärung von Fachfragen und zur Tatsachenfeststellung, was bei einer Kommunalverfassungsbeschwerde unendlich schwieriger sein dürfte.

Auch aufgrund der deutlichen Bewertung beider Anwälte sollte eine Überprüfung der Regelungen § 99 Abs. 3 S. 5 und 6 KVG LSA im Rahmen einer Kommunalverfassungsbeschwerde (§ 51 LVerfGG) nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen sollte erwogen werden, eine Inzidentprüfung der aufgeworfenen fachlichen Kritik im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Streitverfahrens mit dem Ziel eine Vorlage entsprechender Fragen an das Landesverfassungsgericht zu erreichen (§ 42 LVerfGG).

Hierzu soll nach Beschlussfassung der Gremien i. R. einer Abfrage durch die Landesgeschäftsstelle in Erfahrung gebracht werden, ob es klagebereite und geeignete Kläger für ein inzidentes Klageverfahren gibt. Eine mögliche Unterstützung aus dem Prozesskostenfonds wäre zu einem späteren Zeitpunkt durch das Präsidium zu entscheiden, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) hat das Thema in seiner 72. Sitzung am 06.05.2026 beraten, die rechtliche Einschätzung der beiden Rechtsanwälte bezüglich der Neureglung zur finanziellen Mindestausstattung in § 99 Abs. 3 Satz 5 und 6 KVG LSA zustimmend zur Kenntnis genommen und einstimmig empfohlen, von einer Kommunalverfassungsbeschwerde abzu- sehen und stattdessen eine Inzidentprüfung im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Streit- verfahrens mit dem Ziel eine Vorlage an das Landesverfassungsgericht weiterzuverfolgen.

Magdeburg, den 06.05.2026

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referentin Lisanne Fietkau
TOP 7 **Novellierung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA)**

Anlagen

- (1) Entwurfsfassung KHG LSA vom 02.04.2026
- (2) Gemeinsame Stellungnahme der KSpV zum Entwurf des KHG LSA vom 17.04.2026
- (3 - 5) Gemeinsames Schreiben der KSpV an die Regierungsfractionen vom 29.04.2026
- (6) Entwurfsfassung KHG LSA vom 30.04.2026

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt (MS) hat am 02.04.2026 den Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Krankenhausgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; KHG LSA (**Anlage 1**) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übersandt.

Der Gesetzentwurf, der vornehmlich der Anpassung des Landesrechts an das neue Bundesrecht im Zuge der Krankenhausreform (KHVVG und KHAG) dienen soll, sieht in § 4 KHG LSA-E vor, dass die kommunalen Spitzenverbände (KSpV) nicht mehr als unmittelbar Beteiligte dem Krankenhausplanungsausschuss angehören sollen und verstärkt gleichzeitig jedoch den Sicherstellungsauftrag der Kommunen in § 3 KHG LSA-E. Gleichzeitig soll die Kommunalaufsicht die Befugnis bekommen, Anordnungen bezüglich des Betriebs von Krankenhäusern zu bekommen.

Die veränderte Besetzung des Krankenhausplanungsausschusses wird in der Gesetzesbegründung mit einer Bundestagsdrucksache aus dem Jahr 1984 begründet, die den Ausschluss der KSpV jedoch gerade nicht trägt. Zudem ist die Darstellung im Vorblatt zum Gesetzentwurf widersprüchlich, weil dort die KSpV ausdrücklich zu den unmittelbar Beteiligten gezählt werden. Die KSpV sind seit 1992 stimmberechtigte Mitglieder im Planungsausschuss und in allen anderen Flächenländern übliche und gleichberechtigte Partner der Krankenhausgesellschaften auf der „Krankenhausseite“. Nicht ausreichend ist demgegenüber eine bloße Mitwirkungsmöglichkeit über eine Mitgliedschaft in der Krankenhausgesellschaft. Schließlich verfolgen Landeskrankhausgesellschaft und KSpV strukturell unterschiedliche Aufgaben und Interessen: Die Krankenhausgesellschaft vertritt Krankenhäuser als Unternehmen, die KSpV hingegen die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger des öffentlichen Sicherstellungsauftrags zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten, möglichst gleichwertigen Versorgung im ganzen Land. Diese Rollen sind nicht deckungsgleich.

Vor diesem Hintergrund wirkt der geplante Ausschluss aus dem Krankenhausplanungsausschuss umso weniger nachvollziehbar, als zugleich der kreisliche Sicherstellungsauftrag verschärft werden soll. Denjenigen, deren Verantwortung erweitert wird, soll damit die direkte Mitwirkung an der Krankenhausplanung über ihre politischen Vertretungen entzogen werden. Als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes haben kreisfreie Städte zudem ein unmittelbares Interesse an allen Entscheidungen, die die Notfallversorgung und die Krankenhausstrukturen betreffen – zumal vor dem Hintergrund der im Aufbau befindlichen Resilienzstrukturen des Landes. Es ist inkonsequent, die Verantwortung der kreisfreien Städte in der Daseinsvorsorge zu stärken, sie aber gleichzeitig aus zentralen Entscheidungsprozessen herauszunehmen.

Am 13.04.2026 fand eine Videokonferenz auf Einladung des MS statt, in welcher die KSpV Gelegenheit erhielten, ihre Kritik zu platzieren.

Mit Datum vom 17.04.2026 wurde zudem eine kritische schriftliche Stellungnahme (**Anlage 2**) gegenüber dem MS abgegeben.

Außerdem wurde das Thema in der kommunalpolitischen Gesprächsrunde am 17.04.2026 im Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt (MI) diskutiert. Auch das MI hat in seiner Stellungnahme gegenüber dem MS präzisiert, dass die KSpV bedeutender Teil des Krankenhausplanungsausschusses und deshalb nicht zu streichen sind. Damit wurden unsere Forderungen untermauert.

Da der von uns kritisierte Gesetzentwurf gleichlautend den Regierungsfractionen vorgelegt wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fractionen den Gesetzentwurf unverändert weiterverfolgen, wurden die Regierungsfractionen mit gemeinsamen Schreiben der KSpV vom 29.04.2026 (**Anlage 3 – 5**) gebeten, diese Entwurfsfassung nicht in dieser Form aufzugreifen.

Mit Datum vom 30.04.2026 wurde uns sodann der überarbeitete Entwurf des KHG LSA (**Anlage 6**) seitens des MS als Reaktion auf die Anhörung übersandt. Die KSpV sind in § 4 KHG LSA-E nunmehr als unmittelbar Beteiligte und stimmberechtigte Mitglieder des Krankenhausplanungsausschusses ausgewiesen. Außerdem wurde ein veränderter Wortlaut in § 3 KHG LSA-E bezüglich des Sicherstellungsauftrages gewählt. Nicht verändert wurde die Regelung bezüglich der neu eingebrachten Befugnis der Kommunalaufsichtsbehörde.

Voraussichtlich wird eine Anhörung im Landtagsausschuss stattfinden, zu welcher uns jedoch noch keinerlei Informationen bezüglich einer etwaigen Beteiligung der KSpV vorliegen.

Magdeburg, den 04.05.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman
TOP 8 **Aktuelle Entwicklungen beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.**

Anlagen (1) Entwurf des Zuwendungsvertrages
(2) Gutachten der WIBERA vom 08.04.2026
(3) Schreiben an das SIKOSA vom 19.05.2026

Bisherige Beratung: 215. Präsidiumssitzung am 02.12.2024 (TOP 4),
213. Präsidiumssitzung am 12.08.2024 (TOP 3),
212. Präsidiumssitzung am 01.06.2024 (TOP 3),
217. Präsidiumssitzung am 11.03.2025 (TOP 3),
218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 5),
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 3),
220. Präsidiumssitzung am 24.11.2025 (TOP 3),
221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 (TOP 3),
222. Präsidiumssitzung am 17.03.2026 (TOP 6)

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium nimmt das Gutachten der WIBERA zur Frage der Körperschaft- und umsatzsteuerlichen Aspekte der geplanten Zuwendungsvereinbarung mit dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Das Präsidium befürwortet das Schreiben an das SIKOSA, da die erforderliche, verbindliche Positionierung der Gremien des SIKOSA zum künftigen Institutsstandort bislang aussteht. Diese ist jedoch unerlässlich, um die avisierte Zuwendung des SGSA an das SIKOSA weiter vorbereiten zu können.*

Begründung:

Zu 1.:

Die Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WIBERA) wurde am 11.11.2025 – auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 3) – mit der steuerrechtlichen Begutachtung der avisierten Zuwendung des SGSA an das SIKOSA zur Modernisierung des alten oder zum Erwerb eines neuen Institutsgebäudes beauftragt.

Der Entwurf des Gutachtens wurde am 11.02.2026 vorgelegt und am 31.03.2026 zwischen den Gutachtern der WIBERA (Herr Röglin und Dr. Sommerfeld) und dem SGSA (Frau Otte-Sonnenschein und Frau Thurmann) erörtert und abschließend besprochen.

Daraufhin wurde am 08.04.2026 das finale Gutachten der WIBERA zur Frage körperschaftsrechtlicher und umsatzsteuerlicher Aspekte der geplanten Zuwendungsvereinbarung mit dem SIKOSA vorgelegt, s. *Anlage 1*.

Die Gutachter kommen zu folgendem Schluss:

- Zur Körperschaftssteuer: Nach Auffassung der Gutachter ist die geplante Zuwendung des SGSA an das SIKOSA zum Erwerb/Bau eines Institutsgebäudes grundsätzlich eine zulässige, satzungsgemäße Mittelverwendung und sollte die Steuerbefreiung des SGSA i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG nicht gefährden. Jedoch weisen die Gutachter darauf, dass das Finanzamt wegen der vorgesehenen „Auflage“ des SIKOSA (§ 2 Zuwendungsvereinbarung) anderer Rechtsauffassung sein könnte.
- Zur Umsatzsteuer: Nach Auffassung der Gutachter sprechen auch hier überzeugende Gründe dafür, dass es sich bei der Zuwendung des SGSA nicht um ein Entgelt im Rahmen eines steuerbaren Leistungsaustauschs, sondern um einen nicht steuerbaren echten Zuschuss handelt, sodass hierfür keine Umsatzsteuerpflicht entsteht. Allerdings weisen die Gutachter darauf hin, dass das Finanzamt die geplante Zuwendung des SGSA im Zusammenhang mit der Auflage in § 2 des Zuwendungsvertrages als umsatzsteuerpflichtiges Entgelt werten könnte.
- Zu beiden Fragestellungen wird dringend empfohlen, eine verbindliche Auskunft des Finanzamts einzuholen. Die Chancen auf eine positive Auskunft zugunsten des SGSA werden jeweils als überwiegend wahrscheinlich (> 50 %) eingeschätzt, wobei hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Fragestellung nicht der SGSA, sondern das SIKOSA anfrageberechtigt sein dürfte. Gleichwohl sollte versucht werden, die beiden Auskunftsverfahren in einem Verfahren beim Finanzamt Magdeburg zusammenfassen.

Die Empfehlungen der Gutachter wurden in dem Entwurf für einen Zuwendungsvertrag zwischen dem SGSA und dem SIKOSA seitens der Landesgeschäftsstelle umgesetzt, s. *Anlage 2*.

Zu 2.:

Über die Art und Weise der Ausgestaltung einer möglichen Zuwendung, insbesondere unter Berücksichtigung des Inhalts des Gutachtens wurde entsprechend der Beschlusslage am 09.04.2026 das Gespräch mit dem Studieninstitut geführt. An diesem nahmen seitens des

SIKOSA Prof. Dirk Furchert und Herr Thomas Pfitzner und seitens des SGSA Herr Küper, Frau Otte-Sonnenschein und Frau Thurmann teil.

Dabei wurde klargestellt, dass eine Zuwendung des SGSA an das SIKOSA nur in Betracht kommt, wenn eine verbindliche Auskunft der Gremien des SIKOSA zum künftigen Standort des SIKOSA vorliegt. Dies setzt einen Beschluss zur Schaffung oder Mehrung von Eigentum des SIKOSA voraus, entweder durch den Ausbau des Standorts in der Albrechtstraße oder den Erwerb eines neuen Institutsgebäudes. Wobei im Gespräch deutlich wurde, dass eine Rückkehr zum alten Standort mehr als unwahrscheinlich ist.

Gegenüber Prof. Furchert wurde nochmals verdeutlicht, dass durch das SIKOSA sichergestellt werden muss, dass die Zuwendung überwiegend den Städten sowie Gemeinden und nicht den Landkreisen zu Gute kommt. Das bedeutet, dass dringend zu klären ist, welche Vorstellungen die Landkreise hierzu haben.

Nach alledem sind zudem vorab u. a. folgende weitere Fragen durch das SIKOSA zu klären:

- Wie ist die Positionierung der Landkreise und des LKT?
- Was geschieht mit dem bisherigen Institutsgebäude in der Albrechtstraße?
- Wie/wann wird die GbR zwischen SIKOSA und LKT abgewickelt und aufgelöst?
- Wie/wann wird der Erbbaurechtsvertrag zwischen SIKOSA und der Landeshauptstadt Magdeburg abgewickelt und aufgelöst?

Ohne eine verbindliche Auskunft der Gremien des SIKOSA zum künftigen Standort des SIKOSA als auch zu den offenen Fragen lässt sich die Ausgestaltung einer Zuwendung nicht sinnvoll weiterentwickeln. Vor diesem Hintergrund als auch zur Vermeidung von unnötigen Kosten wird die Stellung des kostenpflichtigen Auskunftersuchens an das Finanzamt zurückgestellt. Für die Auskunft zur Körperschaftsteuer wären aktuell 50 Euro pro angefangene halbe Stunde und zur Umsatzsteuer 10.438,00 Euro zu zahlen.

Aufgrund der aktuell sehr langen Bearbeitungszeiten des Finanzamtes Magdeburg bei Auskunftersuchen (derzeit ca. 12 Monate) sollten sich die Gremien des SIKOSA zu diesen Fragen und zum künftigen Standort spätestens bis Ende 2026 positionieren. In diesem Falle wäre voraussichtlich erst Ende 2027 eine entsprechende Auskunft des Finanzamts zu erwarten.

Auch dies wurde im gemeinsamen Gespräch am 09.04.2026 erörtert.

In einer weiteren Besprechung am 22.04.2026 haben Prof. Furchert und Herr Küper gemeinsam mit Herrn Lackner, dem Geschäftsführer der WOBAU, die Möglichkeiten der „Loge“ in der Weitlingstraße erörtert.

Seitens der Landesgeschäftsstelle wird es für ratsam erachtet, den Sachstand schriftlich festzuhalten. Das Schreiben des SGSA an das SIKOSA soll am 19.05.2026 versandt werden, Entwurf s. *Anlage 3*.

Um in dieser Angelegenheit weiterzukommen und für die eigene Planungssicherheit behält sich das Präsidium des SGSA vor, sein Angebot zu widerrufen und die in Aussicht gestellte Zuwendung zum Immobilienerwerb an das SIKOSA nicht zu tätigen, insbesondere wenn bis Ende 2026 keine verbindliche Positionierung der Gremien des SIKOSA zum künftigen Institutsstandort vorliegt.

In diesem Falle käme alternativ allenfalls eine – noch zu beziffernde – Bezuschussung für die Anschaffung von Mobiliar und Inventar der Räumlichkeiten des neuen Institutsgebäudes bei Bedarf in Betracht.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman
TOP 10 **Verbandsangelegenheiten**
10.1 **Ehrungen auf der Grundlage der Ehrenordnung des SGSA im Jahr 2027**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 203. Präsidiumssitzung am 05.12.2022 (TOP 8)
207. Präsidiumssitzung am 03.07.2023 (TOP 6)
214. Präsidiumssitzung am 09.09.2024 (TOP 5)
219. Präsidiumssitzung am 18.08.2025 (TOP 4)

Beschlussvorschlag:

Gemäß Ziffer I Nr. 1 und Nr. 2 der Ehrenordnung vom 30.05.2022 werden im Jahr 2025 folgende Persönlichkeiten durch eine Ehrenurkunde mit Ehrennadel ausgezeichnet:

- a) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold wird verliehen an:
- Herrn Bürgermeister **Frank Mylich**, Gemeinde Farnstädt, Verbandsgemeinde Weida-Land.
- b) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber wird verliehen an:
- Herrn Bürgermeister **Michael Jahn**, Stadt Jessen (Elster),
 - Herrn Bürgermeister **Ernst Brunner**, Stadt Gröningen, Verbandsgemeinde Westliche Börde,
 - Herrn Bürgermeister **Christian Runkel**, Goethestadt Bad Lauchstädt,
 - Herrn Bürgermeister **Benjamin Kanngießer**, Stadt Oschersleben Bode,
 - Herrn Bürgermeister, **Christoph Schulze**, Solestadt Bad Dürrenberg,
 - Herrn Oberbürgermeister **Frank Ruch**, Welterbestadt Quedlinburg,
 - Frau Bürgermeisterin **Antje Scheschinski**, Stadt Nebra Unstrut),
Verbandsgemeinde Unstruttal,
 - Herrn Bürgermeister **Karsten Patz**, Gemeinde Ahlsdorf, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,

- Herrn Bürgermeister **Jan-Hendrik Bahn**, Stadt Aken,
- Herrn Bürgermeister **Sven Rosomkiewicz**, Gemeinde Borne, Verbandsgemeinde Egelner Mulde,
- Herrn Oberbürgermeister **Torsten Zugehör**, Lutherstadt Wittenberg,
- Herrn Bürgermeister **Heiko Breithaupt**, Stadt Blankenburg (Harz),
- Herrn Bürgermeister **Enrico Schilling**, Stadt Gräfenhainichen,
- Herrn Bürgermeister **Sven Fahrenfeld**, Gemeinde Bülstringen, Verbandsgemeinde Flechtingen,
- Frau Bürgermeisterin **Christel Bischoff**, Gemeinde Harsleben, Verbandsgemeinde Vorharz,
- Frau Bürgermeisterin **Nicole Golz**, Gemeinde Elbe-Parey sowie an
- Herrn Bürgermeister **Jürgen Colawo**, Gemeinde Hergisdorf, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Begründung:

- a) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Gold erhalten Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde nach 20-jähriger Amtszeit gemäß Ziffer I Nr. 2.2 der Ehrenordnung.

Frank Mylich ist seit 01.06.2007 ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Farnstädt.

- b) Die Ehrenurkunde mit Ehrennadel in Silber erhalten Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister der Verbandsgemeinde nach 12-jähriger Amtszeit gemäß Ziffer I Nr. 2.1 der Ehrenordnung.

- Michael Jahn ist seit 01.01.2015 Bürgermeister der Stadt Jessen (Elster).
- Ernst Brunner ist seit 24.02.2015 Bürgermeister der Stadt Gröningen.
- Christian Runkel ist seit 17.06.2015 Bürgermeister der Goethestadt Bad Lauchstädt.
- Benjamin Kanngießer ist seit 27.06.2015 Bürgermeister der Stadt Oschersleben Bode.
- Christoph Schulze ist seit 01.07.2015 Bürgermeister der Solestadt Bad Dürrenberg.
- Frank Ruch ist seit 01.07.2015 Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg.
- Antje Scheschinski ist seit 01.07.2015 Bürgermeisterin der Stadt Nebra Unstrut).
- Karsten Patz ist seit 01.07.2015 Bürgermeister der Gemeinde Ahlsdorf.
- Jan-Hendrik Bahn ist seit 04.07.2015 Bürgermeister der Stadt Aken.
- Sven Rosomkiewicz ist seit 06.07.2015 Bürgermeister der Gemeinde Borne.
- Torsten Zugehör ist seit 07.07.2015 Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg und seit dem 12.06.2017 Mitglied im Präsidium des SGSA. Er erhält die Ehrennadel in Silber zugleich für seine 10-jährige Tätigkeit als Präsidiumsmitglied.
- Heiko Breithaupt ist seit 07.07.2015 Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz).
- Enrico Schilling ist seit 12.07.2015 Bürgermeister der Stadt Gräfenhainichen.
- Sven Fahrenfeld ist seit 15.07.2015 Bürgermeister der Gemeinde Bülstringen.
- Christel Bischoff ist seit 01.12.2015 Bürgermeisterin der Gemeinde Harsleben.
- Nicole Golz ist seit 08.12.2015 Bürgermeisterin der Gemeinde Elbe-Parey.
- Jürgen Colawo ist seit 16.12.2015 Bürgermeister der Gemeinde Hergisdorf.

- c) In der 207. Präsidiumssitzung am 03.07.2023 hat das Präsidium beschlossen, dass die Auszeichnungen mit der Goldenen bzw. Silbernen Ehrennadel im Rahmen der darauffolgenden Kreisvorstandskonferenz oder Mitgliederversammlung erfolgen sollen.

Somit finden die Ehrungen von Herrn Jahn und Herrn Brunner im Rahmen der 73. Kreisvorstandskonferenz am 07.06.2027 statt.

Herr Zugehör wird im Rahmen der 229. Präsidiumssitzung am 05.07.2027 geehrt.

Die Ehrungen von Herrn Runkel, Herrn Kanngießer, Herrn Schulze, Herrn Ruch, Frau Scheminski, Herrn Patz, Herrn Bahn, Herrn Rosomkiewicz, Herrn Breithaupt, Herrn Schilling und Herrn Fahrenfeld finden im Rahmen der 74. Kreisvorstandskonferenz am 05.11.2027 statt.

Die Ehrungen von Frau Bischoff, Frau Golz und Herrn Colawo erfolgen im Rahmen der 75. Kreisvorstandskonferenz im Jahr 2028.

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 10 **Verbandsangelegenheiten**
10.2 **Abstimmung zum Rechtekonzept für Session**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 15.4)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium spricht sich mit Einführung des Gremieninformationssystems „Session“ bzw. „SessionNet“ (Mandatos) für folgende Handhabung bzgl. der Einsehbarkeit der das Präsidium betreffenden Sitzungsunterlagen aus:

- *Die jeweilige Tagesordnung der Präsidiumssitzungen ist für alle im SGSA vertretenen Mitglieder einsehbar.*
- *Die dazugehörigen Vorberichte nebst Anlagen und Niederschriften bleiben – wie bisher – vertraulich und sind ausschließlich den Präsidiumsmitgliedern und deren Stellvertretern zugänglich.*

Begründung:

Die Anschaffung des Gremieninformationssystems „Session“ bzw. „SessionNet“ (Mandatos) zum Jahr 2026 erfolgte auf Basis des Beschlusses zur Digitalisierung der Landesgeschäftsstelle in der 218. Präsidiumssitzung am 16.06.2025 (TOP 15.4). Der Wunsch nach einem Gremienportal zur Abbildung der Gremienarbeit kam insbesondere aus dem Präsidium selbst.

Aktuell haben die Präsidiumsmitglieder und deren Stellvertreter mit Schreiben vom 13.04.2026 Zugriff auf das Gremieninformationssystem „SessionNet“ (Mandatos) erhalten. Weitere Mitglieder haben bisher keinen Zugriff erhalten.

Zur Einsicht stehen die Unterlagen der 222. Präsidiumssitzung, welche am 17.03.2026 stattfand, sowie der 223. Präsidiumssitzung, welche am 18.05.2026 durchgeführt wird, bereit. Die

Unterlagen der vorhergehenden Sitzungen sind weiterhin über den internen Teil unserer Homepage einsehbar.

Nach der mit dem Präsidium gestarteten Erprobungsphase ist perspektivisch geplant, das Gremienportal schrittweise auf die weiteren Gremien des SGSA auszuweiten. Dies umfasst insbesondere die Abbildung der Ausschüsse und Arbeitskreise des SGSA sowie zukünftig auch die Kreisvorstandskonferenzen und Mitgliederversammlungen.

Dies wiederum erfordert eine Klärung der Einsichtsrechte für die einzelnen Mitglieder, insbesondere zunächst in Bezug auf die das Präsidium betreffenden Sitzungsunterlagen.

Bisher konnten nur die Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter die Unterlagen der Präsidiumssitzungen im Mitgliederbereich der Homepage unter der Rubrik „Präsidium“ einsehen. Die gesamte Rubrik mit den Unterrubriken „Besetzung“, „Dokumente“ und „Termine“ wird den Mitgliedern, die nicht Präsidium vertreten sind, nicht angezeigt. Teilweise wurde dies im letzten Jahr hinterfragt und führte zeitweise zu Kritik.

Um eine höhere Transparenz bezüglich der Beschlusslage des Präsidiums zu erreichen, wird seit Ende letzten Jahres regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Präsidiumssitzung über einige, ausgewählte Punkte mittels E-Mail-Rundschreiben berichtet.

Im Rahmen der Diskussion über die grundlegende Frage der Transparenz gegenüber allen Mitgliedern sprechen sich das geschäftsführende Präsidium und die Landesgeschäftsstelle dafür aus, dass die Tagesordnung der Präsidiumssitzungen künftig für alle Mitglieder über „Session-Net“ (Mandatos) einsehbar ist. Gleichzeitig soll ein geschützter Raum für interne Beratungen gewahrt bleiben, weshalb die dazugehörigen Vorberichte und Anlagen weiterhin vertraulich behandelt und nur den Präsidiumsmitgliedern und deren Stellvertretern zugänglich gemacht werden. Nach den Sitzungen wird, wie bereits eingeführt, eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse an alle Mitglieder versendet.

Es wird um Meinungsäußerung und anschließender Beschlussfassung, ggf. unter Anpassung des Beschlussvorschlages gebeten.

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein

TOP 10 **Verbandsangelegenheiten**

10.3 **Sachstandsbericht zur strategischen Weiterentwicklung der Kommunalen IT-Union (KITU)**

Anlagen:

- (1) Präsentation der KITU zur Auswertung der Umfrageergebnisse
- (2) Leitbild „Digitale Transformation“ (**Vertraulich!**)
- (3) Antrag zur organisatorischen Stärkung der Kommunalen IT-UNION eG (KiTu) durch Aufbau einer eigenen Personaleinheit
- (4) „Antrag zur Förderung von Open-Source-Software und offenen Schnittstellen bei Software-Ausschreibungen der KiTu“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Meinungs Austausch und -bildung zum Leitbild „Digitale Transformation“, welches seitens der Arbeitsgemeinschaft KITU Weiterentwicklung entwickelt und über den Arbeitskreis Strategie und Steuerung an die Beschlussgremien der Kommunalen IT-Union (KITU) gereicht wurde, gebeten.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Diskussionen zur strategischen Weiterentwicklung der Kommunalen IT-Union (KITU) innerhalb der Genossenschaft wurde in den Strukturen der KITU die Arbeitsgemeinschaft KITU Weiterentwicklung (AG Weiterentwicklung) im Dezember 2024 eingesetzt. Anlass war im Besonderen ein Ergebnispapier aus dem GDST-Projekt des Landes, das

sich mit der „Weiterentwicklung der interkommunalen Zusammenarbeit mit der KITU“ befasste. Dieses Papier enthielt eine Sammlung von Ideen und Vorschlägen von kommunalen Vertretern u. a. mit dem Ziel der Einrichtung einer „Kernmannschaft“ und der grundsätzlichen Diskussion, ob die KITU künftig primär als Beschaffungsgesellschaft agieren oder sich zu einem strategischen Partner für innovative Lösungen und Prozessmanagement für die Kommunen entwickeln soll. Die AG erhielt den Auftrag, eine Arbeitsgrundlage zu schaffen, auf deren Basis die zuständigen Gremien der KITU über die weitere Vorgehensweise beraten und entscheiden können.

Die Gremienstruktur und Zusammenarbeit innerhalb der KITU gliedert sich in drei wesentliche Ebenen:

1. Die **satzungsgemäße Ebene** bildet das formale und rechtlich legitimierte Fundament der Genossenschaft. Sie umfasst die Generalversammlung, den Aufsichtsrat und den Vorstand.
2. Die **operative Ebene** ist der Ort der aktiven Willensbildung und Beschlussfassung, beispielsweise bei gemeinsamen Beschaffungsvorhaben. Das zentrale Gremium dieser Ebene ist der Arbeitskreis (AK) Strategie und Steuerung, der durch verschiedene thematische Arbeitsgemeinschaften (AGs) ergänzt wird. Die Arbeit auf dieser Ebene ersetzt nicht die formale Entscheidungsgewalt der satzungsgemäßen Gremien, sondern liefert die notwendigen Analysen, Bewertungen und Impulse, auf deren Grundlage formelle Beschlüsse bzw. Unternehmensentscheidungen gefasst werden.
3. Das **KITU-Forum** fungiert als eine dritte, niederschwellige Ebene. Es dient als reine Austauschplattform ohne Entscheidungscharakter.

Die AG Weiterentwicklung entwickelte 2025 eine Umfrage, mit derer sich ein Überblick über die Wahrnehmung der KITU in der Mitgliedschaft verschafft werden sollte. Mit Hilfe der Ergebnisse aus der Umfrage sollten Maßnahmen für die künftige Gestaltung der KITU, insbesondere deren Angebote abgeleitet werden. Die Umfrage wurde im Juli 2025 gestartet. Die Ergebnisse der Umfrage stellte Herr Steffen, Vorstandsvorsitzender der KITU, sodann u. a. im Rahmen der gemeinsamen Digitaltagung am 09.12.2025 in Nachterstedt vor. Die zugehörige Präsentation liegt als **Anlage 1** anbei. Die Ergebnisse aus der Umfrage flossen, wie angedacht, in die Willensbildung der AG Weiterentwicklung zur Frage der strategischen Weiterentwicklung der KITU ein.

Einen weiteren Eckpunkt in der Diskussion zur strategischen Weiterentwicklung bildete die Sitzung des AK Strategie und Steuerung am 25.03.2026. In dieser Sitzung moderierte die AG Weiterentwicklung einen Workshop zu diesem Thema, der in folgendem Beschlussvorschlag mündete:

- Priorisierung der Maßnahmen: Top 5 (u. a. Newsletter, Leitbild Digitale Transformation, Kernmannschaft KITU, Kommunikationskanäle, Netzwerke) für vertiefte Bearbeitung; weitere Maßnahmen nachgelagert
- Weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit dem Thema Kernmannschaft für die KITU: Erarbeitung belastbarer Zahlen und Konkretisierung von Ressourcen/Aufgaben durch die AG KITU Weiterentwicklung; anschließend Vorlage einer Beschlussempfehlung für den AK Strategie und Steuerung bis zum 07.04.2026.

Daraufhin fand am 22.04.2026 die Online-Sitzung des AK Strategie und Steuerung statt, in der die AG Weiterentwicklung den Entwurf für ein **Leitbild „Digitale Transformation“** vorlegte (**Anlage 2**). Dieses Leitbild soll als strategische Klammer für die zukünftige Ausrichtung der KITU dienen und basiert auf fünf Säulen:

1. **Beschaffung:** Bündelung von Bedarfen und Bereitstellung von Rahmenverträgen.
2. **Netzwerk:** Stärkung des Austauschs und der Zusammenarbeit innerhalb der kommunalen Familie.
3. **Informationssicherheit:** Gewährleistung von Schutz und Vertrauen durch zertifizierte Standards.
4. **Innovation:** Identifizierung und Erprobung von Trends und neuen Lösungen.
5. **Intermediär Kommune-Land:** Funktion als Brücke und Übersetzer zwischen den Verwaltungsebenen.

Nach der Befassung im AK Strategie und Steuerung wurde das Leitbild an die satzungsgemäß zuständigen Gremien der KITU (Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung) weitergegeben. Eine Befassung in diesen Gremien steht aus.

Parallel dazu liegen dem Vorstand der KITU adressiert an die Mitgliederversammlung folgende Anträge der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck als KITU-Mitglied vor:

- „Antrag zur organisatorischen Stärkung der Kommunale IT-UNION eG (KiTu) durch Aufbau einer eigenen Personaleinheit“ (*Anlage 3*)
- „Antrag zur Förderung von Open-Source-Software und offenen Schnittstellen bei Software-Ausschreibungen der KiTu“ (*Anlage 4*)

Eine unmittelbare Verteilung der Anträge der VG Arneburg-Goldbeck über den Übermittlungskanal der E-Mail-Rundschreiben des SGSA erfolgte bisher nicht. Die Gründe dafür sind struktureller Natur:

Der SGSA ist selbst Mitglied der KITU und agiert dort auf Augenhöhe mit allen anderen Kommunen; er besitzt kein Mandat, für andere Mitglieder innerhalb der KITU zu sprechen. Die strategische Diskussion gehört primär in die dafür vorgesehenen Gremien und Kommunikationswege der KITU selbst.

Unabhängig davon ist die Klärung der strategischen Ausrichtung der KITU von Bedeutung und hierbei insbesondere die Frage, ob sie künftig als reine Beschaffungsgesellschaft oder als innovativer Prozesspartner auftritt. Vor diesem Hintergrund wird das Präsidium um eine Einschätzung zu den vorgestellten Entwicklungen gebeten:

Wie bewertet das Präsidium die dargestellte Entwicklung der strategischen Ausrichtung der KITU sowie die eingebrachten Anträge, und welche Position sollte der SGSA hierzu einnehmen?

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 sch-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz

TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

11.1 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechts- und Verfassungsausschuss**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Rechts- und Verfassungsausschuss, Frau Anja Hirschfelder, Amtsleiterin Rechtsamt der Stadt Weißenfels.

Begründung:

Die Stadt Weißenfels hat mit Schreiben vom 05.03.2026 darüber informiert, dass aufgrund personeller Veränderungen das bisherige stellvertretende Mitglied im Rechts- und Verfassungsausschuss, Herr Steve Mämecke, zukünftig durch Frau Anja Hirschfelder, Amtsleiterin Rechtsamt, ersetzt werden soll.

Magdeburg, den 29.04.2026
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

11.2 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den
Haushalts- und Finanzausschuss**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss, Herrn Jens Schuster, Fachbereichsleiter Finanz- und Personalverwaltung der Stadt Sangerhausen.

Begründung:

Die Stadt Sangerhausen hat mit Schreiben vom 16.04.2026 darüber informiert, dass Frau Wunder aus persönlichen Gründen das Amt nicht mehr wahrnehmen kann. Die Stadt Sangerhausen ist bestrebt, weiterhin im Ausschuss mitzuwirken, und entsendet Herrn Fachbereichsleiter Jens Schuster.

Herr Schuster ist als Fachbereichsleiter Finanz- und Personalverwaltung Kämmerer der Stadt Sangerhausen und fungiert darüber hinaus als Abwesenheitsvertreter des Oberbürgermeisters.

Magdeburg, den 29.04.2026
00-00-30 fi-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referentin Lisanne Fietkau

TOP 11 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

11.3 **Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes in den
Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft als stellvertretendes Mitglied in den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, Frau Claudia Ludwig, Dezernentin der Stadt Köthen (Anhalt).

Begründung:

Die Stadt Köthen (Anhalt) hat mit Schreiben vom 13.03.2026 darüber informiert, dass das bisherige stellvertretende Mitglied im Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss, Frau Stephanie Schönau, zukünftig durch Frau Claudia Ludwig ersetzt werden soll.

Frau Ludwig ist seit April 2026 Leiterin des Dezernates 3 und fungiert darüber hinaus als Erste Vertreterin der Oberbürgermeisterin.

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 la-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 12 Mitarbeit in anderen Institutionen

12.1 Benennung eines Mitgliedes in den Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e. V.

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt als Mitglied in den Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. Frau Dr. Judith Marquardt, Beigeordnete der Stadt Halle (Saale).

Begründung:

Der SGSA arbeitet als ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände im Vorstand des Landesverbandes der Volkshochschulen Sachsen-Anhalt e.V. mit. In der laufenden Wahlperiode werden die Interessen des SGSA durch Frau Dr. Judith Marquardt, Beigeordnete der Stadt Halle (Saale) wahrgenommen. Nunmehr stehen die Vorstandswahlen im Landesverband an und wir schlagen dem Präsidium vor, dass weiterhin Frau Dr. Judith Marquardt den SGSA im Vorstand des Landesverbandes vertreten wird.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 13 **Mitteilungen**

13.1 **Gewerbesteuerliche Zerlegung - Rechenzentren**

Anlagen: Presseinfo bitkom vom 10.11.2025

Bisherige Beratung: ./.

Durch die zunehmende Anwendung von digitalen Diensten in Wirtschaft und Gesellschaft steigen die Bedarfe an Rechenzentrenkapazitäten dynamisch an. Treiber ist vor allem die Implementierung von Künstlicher Intelligenz. Zudem spielen Datensouveränität und – Sicherheit zunehmend eine entscheidende Rolle. Weltweit führende Anbieter wie Amazon oder Google müssen sich bei Standorten in Deutschland im Übrigen auch an die hier geltenden Datenschutzbestimmungen halten. Es braucht auch aus diesem Grund nach Auffassung u. a. des Deutschen Städte und Gemeindebundes (DStGB) mehr Rechenzentren in Deutschland.

Betrachtet man die regionale Verteilung von Rechenzentrenleistungen (**Anlage**) sticht Hessen heraus. Dies liegt vornehmlich daran, dass Frankfurt als eines der wichtigsten Daten-Drehkreuze der Welt gilt und entsprechend in räumlicher Nähe infolge der weiter voranschreitenden Digitalisierung immer mehr Rechenkapazitäten benötigt werden. Sachsen-Anhalt liegt mit 62 Megawatt (MW) eher im unteren Bereich.

Der Boom von Rechenzentren in Deutschland stellt viele Städte und Gemeinden bundesweit vor neue Herausforderungen. Schlagzeilen machte zuletzt der Stadtratsbeschluss der Gemeinde Groß-Gerau in Hessen, der den Bau eines Rechenzentrums mit 160 Megawatt an Datenleistung und damit verbundene Investitionen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro ablehnte.

Obwohl die Anlagen erhebliche Flächen binden, hohe Energiebedarfe verursachen und kommunale Infrastruktur beanspruchen, profitieren die Standortkommunen oftmals nur unterproportional von den Gewerbesteuereinnahmen. Grund ist der derzeitige Zerlegungsmaßstab in § 29 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG), der im Wesentlichen auf die gezahlten Arbeitslöhne abstellt. Für personalarme, aber kapitalintensive Rechenzentren ist dieses System nach Auffassung des DStGB nicht sachgerecht und ein besonderer Zerlegungsmaßstab daher geboten.

Da Rechenzentren in der Regel kein Personal vor Ort benötigen, findet die Standortgemeinde infolge des Grundsatzes der Gewerbesteuerzerlegung nach Arbeitslöhnen faktisch keine Berücksichtigung. Um Städte und Gemeinden an der Wertschöpfung von Rechenzentren zu beteiligen, ist daher eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs notwendig.

Denklogisch und rechtsdogmatisch sinnvoll wäre eine ähnliche Anwendung des besonderen Zerlegungsmaßstabs wie bei Wind-, PV- und Batteriespeichieranlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 a) GewStG). 10 Prozent nach der Lohnsumme und 90 Prozent nach der vor Ort installierten Speicherleistung. Alternativer Anknüpfungspunkt für eine Gewerbesteuerzerlegung könnte der Stromverbrauch sein. Weniger geeignet scheinen lt. DStGB das steuerbilanzielle Sachanlagevermögen, wegen der langen Abschreibungszeiträume, und der Datenfluss, da dieser von den Rechenzentren unterschiedlich organisiert wird.

Der Haushalts- und Finanzausschuss des SGSA hat sich am 06.05.2026 einstimmig für eine Anpassung des Zerlegungsmaßstabs bei Rechenzentren ausgesprochen, um sicherzustellen, dass Standortgemeinden angemessene Gewerbesteuereinnahmen aus der Wertschöpfung von Rechenzentren erhalten.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 jl-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 13 **Mitteilungen**

13.2 **Länder- und Kommunalentlastungsgesetz**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat Mitte April den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den Referentenentwurf eines „*Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz, LKEG)*“ zur Stellungnahme übersandt. Die Gesetzesinitiative geht zurück auf den aktuellen Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. Mit dem Gesetz sollen die Vorgaben des aktuellen Koalitionsvertrages eins zu eins umgesetzt werden.

Das Gesetz sieht für die Jahre 2026 bis 2029 jährliche Altschuldenhilfen des Bundes für übermäßige kommunale Kassenkredite (250 Mio. Euro), erhöhte Mittel für die finanzstarken Länder (400 Mio. Euro), sowie eine Entlastung der ostdeutschen Bundesländer bei deren Zahlungsverpflichtungen für Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR (350 Mio. Euro) vor. Insgesamt erfolgt somit eine finanzielle Unterstützung durch den Bund i. H. v. 1 Mrd. Euro jährlich für die Jahre 2026 bis 2029.

Die Kommunen werden durch die angedachte Entlastung bei den **übermäßigen** kommunalen Liquiditätskrediten adressiert. Hierfür sind bundesweit jährlich 250 Mio. Euro vorgesehen.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sieht den Gesetzentwurf sehr kritisch, weil der sich seit der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages in 2025 dramatisch verschlechterten Finanzsituation der Kommunen nicht Rechnung getragen wird. Auch deshalb fordert die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände eine adäquate Soforthilfe für die Kommunen in Form einer Anhebung des Anteils am Umsatzsteueraufkommen um 10 %. Zudem werden die ausschließliche Adressierung der Länder im Gesetzentwurf, die finanzielle Gewichtung der drei Komponenten des Gesetzentwurfs untereinander und unter Bezugnahme auf frühere Vorstöße des Bundes die aktuell nicht vorgesehenen fehlenden Begleitmaßnahmen kritisiert.

Auf Sachsen-Anhalt entfallen von den 250 Mio. Euro zur jährliche Altschuldenhilfen des Bundes für übermäßige kommunale Kassenkredite über den angedachten Weg der Umsatzsteuerverteilung der Länder lediglich rund 9,6 Mio. Euro.

Angesichts einer kommunalen Kassenkreditverschuldung von 1.451 Mio. Euro (31.12.2024), einer ebenfalls angespannten Finanzlage des Landes und der in den letzten Jahren wiederholt abgelehnten Forderungen der kommunalen Spitzenverbände nach einem weiteren Entschuldungsprogramm für Liquiditätskredite stellt sich die Frage, wie mit den voraussichtlich auf Sachsen-Anhalt entfallenden 9,6 Mio. Euro jährlich bzw. 38,4 Mio. Euro insgesamt weiter verfahren wird.

Gespräche mit dem Land zur Verwendung der Mittel haben zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorberichts noch nicht stattgefunden.

Offen ist auch, inwieweit die lediglich in der Gesetzesbegründung enthaltene Definition für eine übermäßige Liquiditätskreditverschuldung von über 100 Euro je EW je Kommune in der weiteren Verwendung der Bundeshilfen eine Rolle spielen wird.

Wir haben mit [E-Mail-Rundschreiben vom 09.04.2026](#) ausführlicher über den Gesetzentwurf und die Positionierung der Bundesverbände informiert.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman
TOP 13 **Mitteilungen**
13.3 **Vorschläge zur Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt**

Anlagen Antwortschreiben von Finanzminister Richter vom 24.03.2026

Bisherige Beratung: 221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 (TOP 5)

Das Präsidium hat in der 221. Sitzung am 16.02.2026 unter TOP 5 die Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt befürwortet und den Landesgeschäftsführer gebeten, Finanzminister Richter die in der Sitzung erörterten Vorschläge zur Modernisierung des Beamtenrechts in Sachsen-Anhalt zu unterbreiten.

Auf das Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (SGSA) vom 17.02.2026 hat Finanzminister Richter mit Schreiben vom 24.03.2026 geantwortet und im Ergebnis die unterbreiteten Vorschläge abgelehnt.

Das Antwortschreiben von Finanzminister Richter ist als *Anlage* beigelegt.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223

Datum: 18.05.2026

Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman

TOP 13 **Mitteilungen**

13.4 **Nachträglicher Vorschlag für die Gremienwahlen des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt (KAV)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 221. Präsidiumssitzung am 16.02.2026 (TOP 9.1)

In der 221. Sitzung am 16.02.2026 hat das Präsidium u. a. Frau Monika Ludwig, Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde An der Finne, als Mitglied im Hauptausschuss und im Vorstand des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (KAV) vorgeschlagen.

Anlässlich des kurzfristigen Rücktritts von Frau Ludwig am 03.03.2026 bat der KAV mit Schreiben vom 23.03.2026 um einen neuen Vorschlag für einen Vertreter in diesen Gremien.

Daraufhin hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 26.03.2026 gegenüber dem KAV Frau Steffi Friedebold, Verbandsgemeindebürgermeisterin der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, als Mitglied im Hauptausschuss sowie im Vorstand vorgeschlagen.

Die Neuwahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Hauptausschuss und in den Vorstand des KAV erfolgt durch die Mitgliederversammlung des KAV am 24.09.2026 in Burg.

Das Präsidium wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 28.04.2026
00-00-30 th-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle des SGSA
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Bearbeiter: Büroleitende Referentin Elke Thurmman
TOP 13 **Mitteilungen**
13.5 **Vorschlag für das Schiedsgericht beim SIKOSA**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V. (SIKOSA) hat mit Schreiben vom 14.04.2026 an die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt als Mitglieder im Schiedsgericht des SIKOSA gemäß der Schiedsvereinbarung für die Lehrgänge der Aus-, Fort-, und Weiterbildung beim SIKOSA vorgeschlagen:

- Herrn Volker Krüger, Beigeordneter des Landkreises Anhalt-Bitterfeld,
- Frau Sabine Fiebig, Referentin beim Landkreistag Sachsen-Anhalt sowie
- Frau Elke Thurmman, Referentin beim Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

Das SIKOSA bat in dem vorgenannten Schreiben um Rückmeldung, ob die Kommunalen Spitzenverbände den Vorschlägen zur Besetzung des Schiedsgerichts zustimmen oder.

Daraufhin hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 16.04.2026 den Vorschlägen des SIKOSA zugestimmt.

Das Präsidium wird um zustimmende Kenntnisnahme gebeten.

Magdeburg, den 18.05.2026
00-00-30 ot-bö

Präsidiumssitzung Nr. 223
Datum: 18.05.2026
Ort: Landesgeschäftsstelle,
Sternstraße 3
39104 Magdeburg
Bearbeiter: Beigeordnete Inga Otte-Sonnenschein
TOP 13 **Mitteilungen**
13.6 **Verwaltungsreform in Sachsen-Anhalt - der Weg zum
zweistufigen Verwaltungsaufbau**

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Verwaltungsreform in Sachsen-Anhalt fand am 29.04.2026 eine vom Ministerium für Inneres und Sport (MI) initiierte Auftaktbesprechung per Videokonferenz statt.

Das MI beabsichtigt gemeinsam mit dem Landesverwaltungsamt (LVwA), dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID), dem Ministerium der Finanzen (MF) sowie der Staatskanzlei und dem Ministerium für Kultur (SK) und den Kommunalen Spitzenverbänden exemplarisch den Übergang zu einem grundsätzlich zweistufigen Verwaltungsaufbau zu prüfen. Ziel ist es, anhand ausgewählter repräsentativer Aufgaben organisatorische, rechtliche und verfahrensbezogene Aspekte zu analysieren, um daraus eine Entscheidungsgrundlage und übertragbare Handlungsempfehlungen (Blaupause) für eine umfassende Verwaltungsreform bezogen auf die gesamte Landesverwaltung zu entwickeln.

Im ersten Schritt wurden folgende Aufgaben des Landesverwaltungsamts, die derzeit in einem dreistufigen Aufbau wahrgenommen werden, zur Betrachtung ausgewählt:

1. Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement,
2. Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen,
3. Straßenverkehrsangelegenheiten.

Frau Ministerin Dr. Zieschang betonte in der Videokonferenz die Beendigung der Phase abstrakter Diskussionen und den Beginn konkreter Arbeit, forderte unter Bezugnahme auf die Forderung des LKT nach einem zweistufigen Verwaltungsaufbau zu konstruktiver Mitwirkung auf und stellte die Prämisse „Vertrauen schaffen“ in den Vordergrund.

Im Ergebnis wurden folgende drei Unterarbeitsgruppen gegründet:

1. Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement (unter Leitung des MI)
2. Kommunalrecht, kommunale Wirtschaft und Finanzen (unter Leitung des MI)
3. Straßenverkehrsangelegenheiten, erweitert um die Aufgaben des Referats 309 – ÖPNV, Förderung, Eisenbahn, Luftverkehr, Binnenschifffahrt – (unter Leitung des MID)

Herr Staatssekretär Haller regte an, den Themenbereich der dritten Arbeitsgruppe auf die gesamte Mobilitätsthematik auszuweiten, wobei Frau Ministerin Dr. Zieschang die Konzentration auf die festgelegten Themen für zeitnahe Ergebnisse mahnte. Die Aufgabenstellungen für die Arbeitsgruppen umfassen die Analyse und Optimierung von Prozessen sowie die Evaluierung der Notwendigkeit von Widerspruchsverfahren und Anzeige- und Genehmigungspflichten.

Folgende nächste Schritte sind angedacht:

Die Arbeitsgruppen sollen zeitnah ihre Arbeit aufnehmen, wobei die Einladung durch die Ministerien erfolgt. Die kommunalen Spitzenverbände können jeweils maximal drei Vertreter in jede Arbeitsgruppe entsenden. Erste Ergebnisse sollen Ende Juli 2026 vorliegen und in dem Teilnehmerkreis vom 29.04.2026 erörtert werden. Es ist maximal eine Kabinettsbefassung zu diesem Thema vorgesehen.

Zum Zeitpunkt des Vorberichtes sind folgende Sitzungen per Videokonferenz geplant:

- Arbeitsgruppe „Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement“: 11. Mai 2026, Beginn 10:30 Uhr.
- Arbeitsgruppe „Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen“: 13. Mai 2026, Beginn 11:00 Uhr.

Die Teilnahme an den drei Unterarbeitsgruppen wird durch die Landesgeschäftsstelle grundsätzlich abgesichert, insbesondere nehmen teil:

- Frau Inga Otte-Sonnenschein, Beigeordnete des SGSA, an der Arbeitsgruppe „Ausländerangelegenheiten, Erstaufnahme und Rückkehrmanagement“
- Herr Andreas Dittmann, Präsident des SGSA, und Frau Inga Otte-Sonnenschein, Beigeordnete des SGSA, an der Arbeitsgruppe „Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen“
- Frau Inga Otte-Sonnenschein, Beigeordnete des SGSA, an der Arbeitsgruppe „Straßenverkehrsangelegenheiten, erweitert um die Aufgaben des Referats 309“

Über den aktuellen Stand wird in der 223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026 berichtet.

Das Präsidium wird um Meinungsäußerung und -bildung gebeten.